

1971	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1971	Nr. 41
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 71	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (1. FlüHÄndG) ..... 240-10, 621-1, 240-1, 301-1	445
10. 5. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten ..... 2121-50-1-1	449
10. 5. 71	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz ..... 53-5-1	450
10. 5. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) ..... 2170-1-3	451

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone  
Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin  
(1. FlüHÄndG)**

Vom 10. Mai 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Gesetzes**

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), zuletzt geändert durch § 5 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin“ das Wort „(Schadensgebiet)“ eingefügt und die Worte „dieser Gebiete“ durch die Worte „des Schadensgebiets“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ die Worte

„und § 230 a des Lastenausgleichsgesetzes“ eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ausschließungsgründe

Liegen Voraussetzungen im Sinne des § 301 Abs. 2 Satz 2 oder des § 359 Abs. 1 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes vor, werden Leistungen nach diesem Gesetz nicht gewährt; auf Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach der Besetzung des Schadensgebiets unter Ausnutzung der dort bestehenden Verhältnisse erworben worden sind, ist § 359 Abs. 3 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. sie im Schadensgebiet einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten oder ihn durch Schäden im Sinne des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verloren haben und“.

5. In § 5 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch

besetzten Sektor von Berlin" durch die Worte „im Schadensgebiet" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark" durch die Worte „750 Deutsche Mark zuzüglich 180 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 90 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der 1. Januar 1971 gilt als Tag der Antragstellung, wenn über Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt worden sind, noch nicht entschieden ist.“

c) Im bisherigen Satz 2 ist das Wort „Hiervon" durch die Worte „Von der Einkommensgrenze" zu ersetzen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Berechtigte und sein entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigender Ehegatte müssen im Schadensgebiet ihre Existenzgrundlage durch Schäden im Sinne des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder durch Verlassen des Schadensgebiets verloren haben;“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin" durch die Worte „im Schadensgebiet" ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

d) In Absatz 3 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin" durch die Worte „im Schadensgebiet" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Inwieweit Vermögensschäden ihrer Art und Höhe nach zu berücksichtigen und wie die Schäden zu berechnen sind, von welchen Einkünften auszugehen ist, wie die Einkünfte zu berechnen und welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind, bestimmen die Rechtsverordnungen zu § 301 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Fall des Zusammentreffens von Leistungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz findet § 261 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Lebensalter und Erwerbsunfähigkeit; Antragsfrist

(1) Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird laufende Beihilfe nur gewährt, wenn der Berechtigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, daß der Berechtigte vor dem 1. Januar 1907 (eine Frau vor dem 1. Januar 1912) geboren ist.

(2) Wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wird laufende Beihilfe nur gewährt, wenn die in § 265 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erwerbsunfähigkeit muß spätestens am 31. Dezember 1971 vorgelegen haben.

(3) Für die Frist, in der der Antrag auf laufende Beihilfe gestellt werden kann, gelten § 264 Abs. 2 und § 265 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist nicht vor dem 31. Dezember 1972 endet.“

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Höchstbetrag gilt § 255 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

10. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin" durch die Worte „im Schadensgebiet" ersetzt.

11. Abschnitt V erhält die Überschrift:

„Anwendung anderer Gesetze“.

12. Folgender § 20a wird eingefügt:

#### „§ 20a

#### Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes

Die §§ 350 a, 350 b und 360 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22

#### Durchführung des Gesetzes

Für die Durchführung des Gesetzes mit Ausnahme des § 20 gelten die Vorschriften des Vierten bis Sechsten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes. Für die Durchführung des § 20 bestimmen die Landesregierungen die Organisation und das Verfahren.“

14. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Milderung von Härten kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in die-

sem Gesetz vorgesehene Leistungen und Vergünstigungen ganz oder teilweise auch zugunsten von Personen gewährt werden, die im Schadensgebiet in einer infolge der sowjetischen Besetzung durchschnittlichen Gemeinde oder in einer an eine solche oder an den Geltungsbereich des Gesetzes unmittelbar angrenzenden Gemeinde Schäden im Sinne der §§ 3, 10 oder 18 erlitten haben und im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes in der durchschnittlichen Gemeinde oder einer Gemeinde hatten, die an die ganz oder teilweise im Schadensgebiet liegende Gemeinde unmittelbar angrenzt, in der der Schaden eingetreten ist."

## § 2

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

In § 301 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das 3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 27. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 361), wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.“

## § 3

**Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24

## Berufung und Amtsdauer

Die Mitglieder des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister des Innern und ihre Stellvertreter beruft dieser auf Vorschlag der in § 23 genannten Organisationen auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Vertreter einer der in § 23 genannten Organisationen, so beruft der Bundesminister des Innern auf Vorschlag dieser Organisation einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer.“

2. § 92 erhält folgende Fassung:

## „§ 92

## Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum

8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Auf Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nach dem 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgelegt oder erworben haben, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.“

## § 4

**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

In § 112 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), werden die Worte „29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545)“ durch die Worte „10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445)“ ersetzt.

## § 5

**Überleitung anhängiger Verfahren**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes:

1. Anträge auf Gewährung von Leistungen werden, wenn noch kein Bescheid erteilt ist, nach den sich aus § 22 des Flüchtlingshilfegesetzes ergebenden Verfahrensvorschriften weiterbehandelt.
2. Die bei einem Beschwerdeausschuß anhängigen Verfahren werden auf die nach § 22 des Flüchtlingshilfegesetzes zuständigen Beschwerdeausschüsse übergeleitet.
3. § 1 Nr. 13 gilt nicht für die bei den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) anhängigen Verfahren.

## § 6

**Neufassung von Gesetzen**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Flüchtlingshilfegesetzes und des Bundesvertriebenengesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen oder -verordnungen ergibt, mit neuem Datum und neuer

Überschrift bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 7

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten**

Von den Vorschriften dieses Gesetzes tritt § 1 Nr. 7 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juni 1967, Buchstabe f mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1971 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln,  
die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten**

**Vom 10. Mai 1971**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 893), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Chrom 51, Eisen 59, Gold 198, Jod 125, Jod 131, Kobalt 57, Kobalt 58, Phosphor 32 oder Queck-

silber 197 sind oder enthalten, ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken zu dienen, und in Behältnissen abgefüllt sind, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglichen“.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Molybdän 99 oder Tellur 132 sind oder enthalten und in Behältnissen abgefüllt sind, die unmittelbar vor der Anwendung eine Gewinnung von Technetium 99<sup>m</sup> oder Jod 132 in einer Beschaffenheit ermöglicht, daß sie geeignet sind, diagnostischen Zwecken zu dienen, oder“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes und mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz  
Vom 10. Mai 1971**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für Pflichtversicherte, die nach Teilnahme an einer Eignungsübung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen oder bei Verbleiben in den Streitkräften sich freiwillig weiterversichern wollen, sind die Beiträge für die Dauer der Eignungsübung nachzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt wurden. Während der Eignungsübung eintretende Änderungen des Beitragssatzes sind zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt.“

(3) Der Arbeitgeber hat die nachzuentrichtenden Beiträge an die Versicherungsanstalt abzuführen oder bei Verwendung von Beitragsmarken durch Kleben von Marken zu entrichten. Die Streitkräfte haben dem Arbeitgeber den Betrag zu erstatten, den er zum Zweck der Beitragsnachentrichtung für die Dauer der Eignungsübung verwendet hat.“

2. In § 6 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber hat die nachzuentrichtenden Beiträge an die Pensionskasse abzuführen oder bei Verwendung von Beitragsmarken durch Kleben von Marken zu entrichten. Die Streitkräfte haben dem Arbeitgeber den Betrag zu erstatten, den er zum Zweck der Beitragsnachentrichtung für die Dauer der Eignungsübung verwendet hat. Dies gilt auch dann, wenn nur der Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse zahlt.“

(3) § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Streitkräfte erstatten in diesen Fällen dem Arbeitgeber die für die Zeit der Eignungsübung nachzuentrichtenden Beitragsanteile.“

3. In § 9 werden das Semikolon und die Worte „sie tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes  
(Regelsatzverordnung)**

Vom 10. Mai 1971

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Änderung der Regelsatzverordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 515) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beleuchtung“ die Worte „, Betrieb elektrischer Geräte“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige sind wie folgt festzusetzen:

  1. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres in Höhe von 45 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
  2. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres in Höhe von 65 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,

3. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in Höhe von 75 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
4. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
5. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an in Höhe von 80 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes.

Lautet der hiernach errechnete Regelsatz nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.“

§ 2

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

## Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
 Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
 In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.